

Teuerungszuschläge.

III.

(Vgl. Nr. 86.)

Berlin, den 4. April 1918.

Geschäftszeichen:

E 1 — 1988.

Betrifft: Preissteigerung von Büchern.

An den

Herrn Staatssekretär des Kriegsernährungsamts,
Erzellenz,

Berlin W.

Euer Erzellenz!

Auf das gefl. Schreiben vom 28. März, in dem die Veröffentlichung eines Artikels »Preissteigerung von Büchern« in den Mitteilungen für Preisprüfungsstellen angekündigt wird, erlaubt sich der unterzeichnete Vorstand als berufener Vertreter der Interessen des deutschen Sortimentbuchhandels das Folgende ergebenst zu erwidern:

Der zitierte § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 enthält Vorschriften über die Packung von Waren, kann also für den vorliegenden Fall nicht in Betracht kommen. Ebenso ist die S. 482 des Reichsgesetzblattes irrtümlich zitiert, da diese Seite einen Teil des Reichshaushalts-Etats behandelt, also ebenfalls nicht in Betracht kommt. Gemeint ist wahrscheinlich § 2 der Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 380—381). Sollte dies zutreffend sein, so erlauben wir uns folgende Ausführungen:

Da das Schreiben Eurer Erzellenz vom 28. März nur auf die Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 Bezug nimmt, die Teuerungszuschläge bei Büchern also nur im Hinblick auf die formelle Vorschrift des § 2 beanstandet, nehmen wir an, daß die Frage der »übermäßigen Preissteigerung« im Sinne der Buchergesetzgebung ausscheiden soll, und werden deshalb auch unsererseits auf diese Frage hier nicht eingehen.

Wir können uns der Ansicht nicht anschließen, daß Bücher in ihrer Mehrzahl als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Buchergesetzgebung zu betrachten sind. Zur Umgrenzung dieses Begriffes des täglichen Bedarfs hat das Gesetz einige Beispiele gegeben, wie Nahrungs- und Futtermittel, rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, also Gegenstände, nach denen tatsächlich täglicher Bedarf in allerweitesten Kreisen der Bevölkerung vorliegt. Wenn später der Begriff des täglichen Bedarfs auch eine Erweiterung erfahren hat, so ist das grundlegende Kriterium der Gegenstände des täglichen Bedarfs doch immer die Unentbehrlichkeit, der notwendige Lebensbedarf geblieben. Hierfür spricht u. a. die Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607).

Bücher sind nun u. E. nicht zum notwendigen Lebensbedarf zu rechnen. Auch ein regelmäßig sich wiederholendes Bedürfnis zu ihrer Beschaffung, wie es das Gesetz voraussetzt, darf bestritten werden. Selbst das Gesangbuch, das Gebetbuch, die Bibel, die das Schreiben vom 28. März besonders aufführt, werden in der Regel nur ein- oder zweimal im Leben neu angeschafft, sind also hierin etwa mit den Möbeln zu vergleichen, die das Reichsgericht mit der gleichen Begründung, entgegen der Auffassung des Kriegsernährungsamtes, nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs rechnet. Das Schulbuch, das wissenschaftliche Lehrbuch werden zwar häufiger getauscht, aber doch keinesfalls in dem Maße, daß von täglichem Bedarf gesprochen werden könnte. Schulbücher werden in der Regel jährlich einmal neu angeschafft, die sozial schlechter gestellten Volksschichten kaufen gebrauchte Schulbücher, wozu reichlich Gelegenheit bei Tausenden von Antiquaren, neuerdings sogar durch Austauschstellen in den Schulen selbst, besteht, arme Schüler erhalten ihre Bücher kostenlos aus städtischen Mitteln oder Stiftungen. Annähernd dasselbe gilt von den Lehrbüchern, die der Berufsausbildung dienen.

Die sogen. schöne Literatur ist von jeher, auch vom Buchhändler selbst, als Luxusware angesehen worden. Es gibt Mil-

lionen von Deutschen, die nie oder nur ausnahmsweise ein Buch dieser Art kaufen. Die Leihbibliotheken gestatten jedem, sein Bedürfnis nach Unterhaltung für billigstes Geld zu befriedigen, ebenso dienen die zahlreichen Volksbibliotheken diesem Zwecke. Die Zeitungen und Zeitschriften bringen soviel der Unterhaltung und Belehrung, daß selbst geistig höher stehende Volkskreise das Bücherkaufen meiden können und tatsächlich meiden, was niemand mehr als der Buchhändler von jeher, also schon vor dem Kriege, bedauert hat.

Nach dem Ausgeführten sind wir der Ansicht, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich der Anschauung des Kriegsernährungsamts, Bücher seien ohne weiteres Gegenstände des täglichen Bedarfs, nicht anschließen wird.

Aber selbst für den Fall, daß eine Anzahl von Büchern als Gegenstände des täglichen Bedarfs angesehen werden sollte, kann u. E. in der Erhebung eines Teuerungszuschlags von 10% seitens der Sortimentbuchhändler eine Überschreitung der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916 nicht erblickt werden. Zunächst dürften ohne weiteres alle Bücher ausscheiden, die der Verleger nach dem Eurer Erzellenz wohl bekannten Beschlusse des Ausschusses des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler vom 5. September 1917 an das Sortiment geliefert hat. Bei diesen Lieferungen ist, teils durch öffentliche Erklärung der Verleger, teils stillschweigend, als Kleinverkaufspreis im Sinne der Verordnung der ehemalige Ladenpreis zuzüglich des Teuerungszuschlags als festgesetzt zu betrachten, nachdem die maßgebenden Standesvertretungen des deutschen Buchhandels durch Beschlüsse vom 5. September 1917, 7. Oktober 1917 und 11. und 12. März 1918 die Erhebung eines Teuerungszuschlags als für das weitere Bestehen des Sortiments notwendig wiederholt erklärt haben.

Es kommt hinzu, daß § 2 der Bundesratsverordnung vom 18. Mai 1916, ohne ihm Zwang anzutun, wohl nicht losgelöst von § 1 der gleichen Verordnung betrachtet werden kann. § 1 bezeichnet aber in seiner Ausführungsbestimmung vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 422) ausdrücklich die Waren, die der Gesetzgeber im Auge gehabt hat. Es handelt sich da um *Waren zum Verkauf*, die in Packungen und Behältnissen zu bestimmten, vom Fabrikanten festgesetzten Preisen neben anderen Waren zum Verkauf gelangen. Der Gesetzgeber hat sicher nicht einem ganzen Berufsstande, dem Buchhandel, dem einzigen, der ausschließlich mit solchen Markenartikeln handelt, die Möglichkeit nehmen wollen, entsprechend den stets wachsenden Geschäftskosten, den verschlechterten Einkaufsbedingungen und der immer teurer werdenden Lebenshaltung sich lebensfähig zu erhalten. Der Sortimentbuchhandel muß aber zugrunde gehen, wenn ihm nicht die Möglichkeit gelassen wird, wie jeder Kaufmann das im Rahmen des gesetzlich Zulässigen tun darf, einen Ausgleich zu schaffen. Dieser Ausgleich kann weder durch entsprechende Umsatzsteigerung erfolgen, die schon der immer fühlbarer werdende Warenmangel verbietet, noch durch erhöhte Rabatte des Verlags, die dieser ablehnt, da er selbst notleidend wird; es müssen also Teuerungszuschläge, die vorübergehend gedacht sind, erhoben werden.

Bei den Zuschlägen des Verlegers wie des Sortimenters käme eine Anwendung des § 2 der Verordnung vom 18. Mai 1916 dann überhaupt nicht in Frage, wenn einfach die Ladenpreise erhöht würden, was nach § 21 des Verlagsgesetzes dem Verleger unter Zustimmung des Verfassers gestattet ist. Diese Maßnahme soll aber gerade im Interesse des Publikums und der Wissenschaft vermieden werden, da die Teuerungszuschläge wieder verschwinden sollen, sobald man ihrer entraten kann, und da das für die Wissenschaft unentbehrliche Katalogmaterial vollständig entwertet werden würde, wenn man, besonders bei der wissenschaftlichen Literatur, nicht bewegliche Teuerungszuschläge bei bestehenbleibendem Ladenpreis wählt, sondern die Ladenpreise je nach der Marktlage und den Herstellungskosten fortgesetzt verändern würde.

Es erübrigt sich für uns, die Notwendigkeit der Teuerungszuschläge des Verlags näher zu begründen, da das der Deutsche Verlegerverein sicher tun wird; unsere Aufgabe ist es nur, auf die Zwangslage des deutschen Sortimentbuchhandels